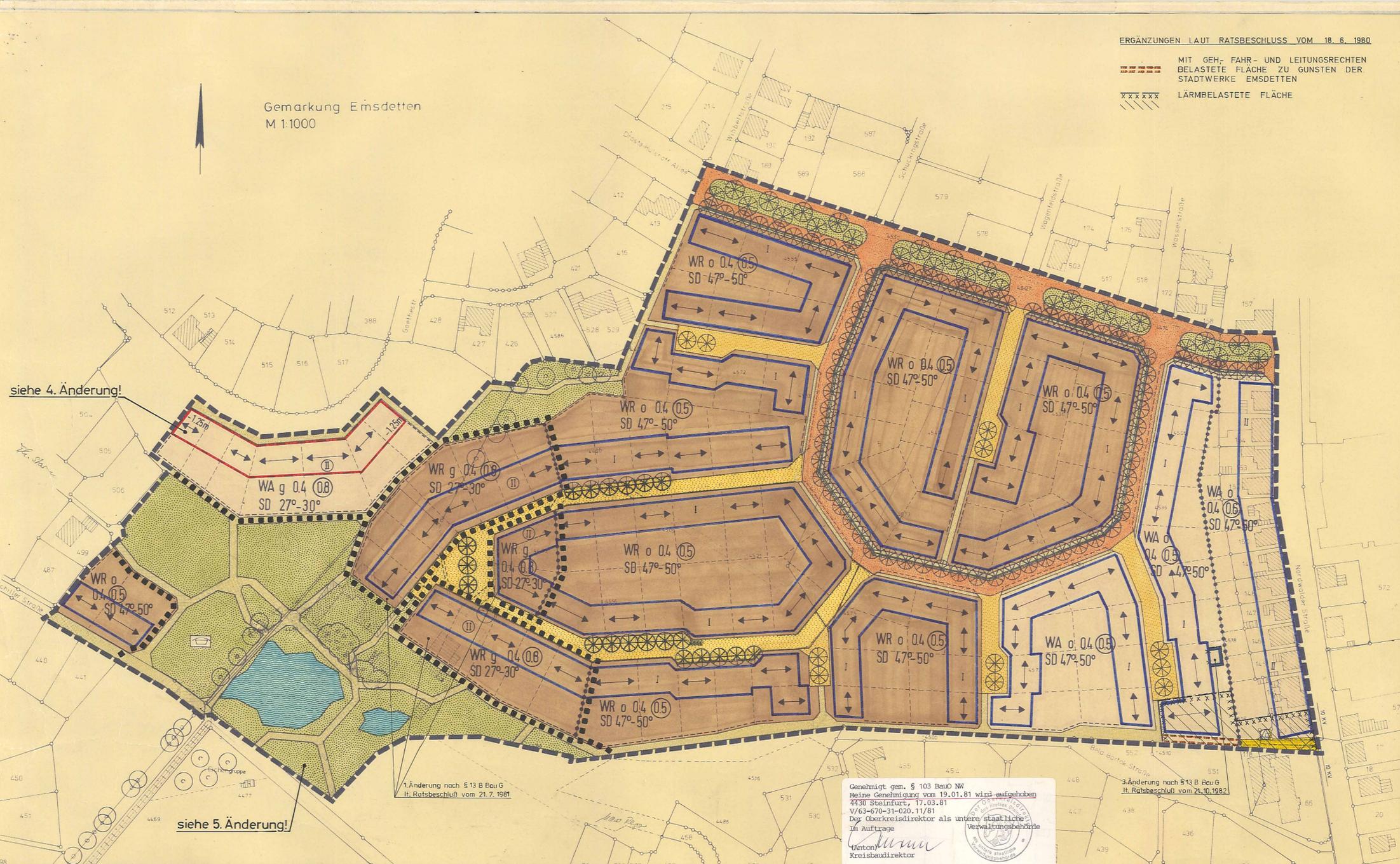


Gemarkung Emsdetten
M 1:1000

ERGÄNZUNGEN LAUT RATSBECHLUS VOM 18. 6. 1980

- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHE ZU GUNSTEN DER STADTWERKE EMSDETTEN
- xxx xxx LÄRMBELASTETE FLÄCHE



siehe 4. Änderung!

siehe 5. Änderung!

1. Änderung nach § 13 B BauG
lt. Ratsbeschluss vom 21. 7. 1981

Genehmigt gem. § 103 BauO NW
Metzke Genehmigung vom 19. 01. 81 wird aufgehoben
4430 Steinfurt, Nr. 03, 81
V/63-670-31-020, 11/81
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Im Auftrage
Anton Kreisbaudirektor

3. Änderung nach § 13 B BauG
lt. Ratsbeschluss vom 21. 10. 1982

ERLÄUTERUNGEN

BESTAND

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSARTGRENZE
- FLURSTÜCKSNUMMER
- POLYGONPUNKT
- GRENZSTREIFEN
- KLEINPUNKT
- HAUSNUMMER
- WOHNUNGSBÄUFE
- NEBENUNGSBÄUFE
- OFFENE HALLE
- BESCHÜNG
- FLISSRICHTUNG
- KANALSCHACHT
- HÖHE ÜBER N.N.
- SCHL
- LAUBWALD
- BFAUTER HOFRAUM
- ÜBRFAKEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINE WOHNGBITTE
- WA ALLOTFORNE WOHNGBITTE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE UND DACH
- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE UND DACH (ZWINGEND)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHLE
- 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- SD SATTELDACH
- 27°-30° DACHNEIGUNG IN GRAD
- BAUWEISE HAUPTRICHTUNG

OFFENE BAUWEISE

- 0 GFSCHOSSENE BAUWEISE
- 9 DAUGRENZE
- BAULINIE
- MAUER ODER HECKE BIS 2,25 M HÖHE

FLÄCHEN FÜR VERSÖRGNUNGSANLAGEN

- TRAFF
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- STRASSE
- WOHNWEG
- GEHWEG
- PARKBUCHT

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- ANZUEPLANZENDE BÄUME
- WASSERFLÄCHE
- WASSERFLÄCHE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- HINWEIS
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DER ÄNDERUNGSBEREICHE

NUTZUNGSRENZE

UNTERSCHREITUNG IST ZULÄSSIG

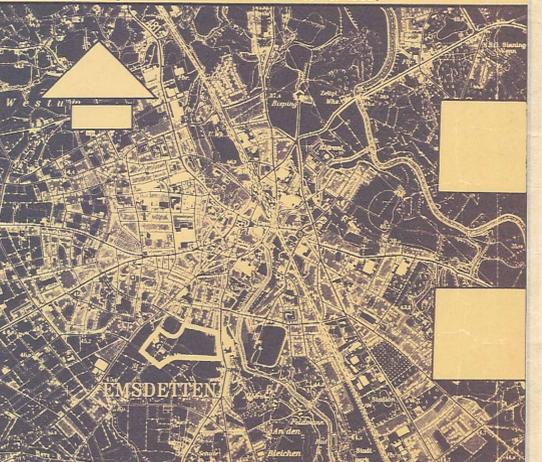
- 2.1 DACHLÄCHER SIND MIT SCHIEFEREN ODER ANDEM DACHMATERIAL EINZUDECKEN. ...
- 2.2 FLURDACHEN, DIE SICH IN EINER GRUPPE VON MINDESTENS DREI GEBÄUDEN ...
- 2.3 FLURDACHEN, DIE SICH IN EINER GRUPPE VON MINDESTENS DREI GEBÄUDEN ...
- 2.4 AN DER TRAUFE UND AM ORTGANG SIND NUR KONSTRUKTIV NOTWENDIGE DACHÜBERSTÄNDE ZULÄSSIG. ORTGANG MAXIMAL 50 CM, TRAUFE MAXIMAL 80 CM ...
- 2.5 BEI UM- UND ANBAUTEN SIND DIE VORHANDENEN MATERIALIEN UND DACHNEIGUNGEN ...
- 2.6 VON DER IM PLAN VORGESCHRIBENEN DACHNEIGUNG KÖNNEN AUSNAHMEN ...
- 2.7 DIE EINGANGSHÖHE IST MIT MINDESTENS 15 CM UND HÖCHSTENS 50 CM ...
- 2.8 DREMPEL DÜRFEN EINE HÖHE VON 40 CM NICHT ÜBERSCHREITEN. ...
- 2.9 DACHGÄUBEN SIND AUSNAHMENWEISE ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN IN IHRER ...

Diese Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 i. V. mit § 77 BauONV mit Verfügung vom 19. 01. 1981 genehmigt.
Steinfurt, den 19. 01. 1981
Der Oberkreisdirektor als untere staatl. Verwaltungsbehörde im Auftrage
V/63-670-31-040
11/81

- 3. SONSTIGES
- 3.1 VORGÄRTEN DÜRFEN BIS ZU 50 CM HINTER DER VORDEREN GEBÄUDEFLUCHT NICHT EINGEFRIEDET WERDEN.
- 3.2 SICHTSCHÜTZENDE ANLAGEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE BIS ZU EINER HÖHE VON 2,00 M ZUGELASSEN WERDEN. SIE MÜSSEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE HIN BEGRÜNT WERDEN UND EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 1,50 M EINHALTEN.
- 3.3 FREIE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND IM BEREICH DER VORGÄRTEN ALS GRÜNFLÄCHEN ZU GESTALTEN.
- 3.4 SICHTRECKE SIND VON EINFRIEDUNGEN UND GRÜNANLAGEN ÜBER 70 CM HÖHE, GEMESSEN VON DER OBERFLÄCHE DES GEWEGES, FREIZUHALTEN.
- 3.5 DIE IM PLAN DARGESTELLTE AUFTEILUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN HAT NUR NACHRICHTLICHE BEDEUTUNG. DIE ENDGÜLTIGE FESTLEGUNG DER MASSE FÜR GEWEGE, FAHRBAHNEN, PARKSPUREN UND GRÜNSTREIFEN ERFOLGT AUF DER GRUNDLAGE DIESES PLANES.

	TRAUFHÖHE	FIRSTHÖHE
INGESCHOSSIG	MAX 4,0 m	MAX 9,50 m
ZWEGESCHOSSIG	MAX 6,0 m	MAX 10,50 m

*ZU 2.8 DIE DREMPELHÖHE BEMISST SICH VON OBERKANTE ROHDÜCKE BIS UNTERKANTE FUSSPFETTE.
(Ergänzung laut Ratsbeschluss vom 18. 6. 1980)



ÜBERSICHTSPLAN M 1:25 000

BEBAUUNGSPLAN NR.52

HOF NIEMANN

STADT EMSDETTEN

M. 1:1000

7. AUSFERTIGUNG

HINWEIS FÜR DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE
Den Bauherren im Immissionsbereich der Firma Wermers (siehe Planeintrage) und innerhalb eines Abstandes von 25,- m entlang der Nordwalder Straße (L 592), ist im bauaufsichtlichen Verfahren schriftlich zu empfehlen, bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, im eigenen Interesse diejenigen baulichen Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten.

Überschreitungswerte an der L 592
Tag 0 dB (A) Nacht 8 dB (A)

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHEN-VERORDNUNG VOM 19. 1. 1965

IBBENBÜREN, DEN 11. 6. 1980
Dipl.-Ing. Bergkamp
Öff. best. Verm. Ing.

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VON DEM RAT DER STADT EMSDETTEN GEMÄSS § 2 BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) AM 13. 12. 1979 BESCHLOSSEN.

EMSDETTEN, DEN 24. 7. 1980

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 24b) BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) VOM 21. 4. 1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

EMSDETTEN, DEN 24. 7. 1980

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) VOM RAT DER STADT EMSDETTEN AM 18. 6. 1980 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

EMSDETTEN, DEN 24. 7. 1980

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 31. 10. 1980 AZ. 35.2.1-5204 GENEHMIGT.

MÜNSTER, DEN 31. 10. 1980

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I. S. 341) AM 16. 6. 1981 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER PLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. DER PLAN MIT DER ZUGEHÖRIGEN BEGRÜNDUNG LIEGT ÖFFENTLICH AUS.

EMSDETTEN, DEN 30. 6. 1981

RECHTSGRUNDLAGEN:

- 1.) DIE EINSCHLÄGIGEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG IN DER NEUFASSUNG VOM 18. 6. 1976 (BGBl. I. S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. 7. 1979 (BGBl. I. S. 949).
- 2.) § 103 DER BAUG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. 1. 1970 (GV NW S. 96 / SGV NW 292) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27. 3. 1979 (GV NW S. 122) IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BBAUG UND § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 29. 11. 1960 (GV NW S. 433 / SGV NW 201) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 25. 9. 1979 (GV NW S. 648).
- 3.) DIE EINSCHLÄGIGEN BESTIMMUNGEN DER BAUNVO IN DER NEUFASSUNG VOM 15. 9. 1977 (BGBl. I. S. 1763).
- 4.) §§ 4 UND 28 DER GO NW VOM 19. 1. 1975 (GV NW S. 200) IN DER NEUFASSUNG VOM 1. 10. 1979 (GV NW S. 594).
- 5.) PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBl. I. S. 21)

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES
MÜNSTER, DEN 18. 4. 1980

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM:

1. NUTZUNG:

- 1.1 IN REINEN UND ALLGEMEINEN WOHNGBIETEN SIND WOHNGBÄUDE MIT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN UNZULÄSSIG.
- 1.2 IM ALLGEMEINEN WOHNGBIET SIND GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN UND STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG UNZULÄSSIG.
- 1.3 IM ALLGEMEINEN WOHNGBIET SÜDLICH DER GOETHESTRASSE SIND IM ERDGESCHOSS NUR DIE DER VERSÖRGNUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISERESTORÄNEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE ZULÄSSIG.
- 1.4 ERGÄNZUNG LT. Ratsbeschluss vom 16. 2. 1982: ...wenn die beabsichtigte Kleintierhaltung dies nach einer Art erfordert ...
- 1.5 ...

2. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 (4) BauO in Verbindung mit § 103 (1) Ziffer 1 und 4 BauONV:

- 2.1 AUSSENLIEGENDE BAUTEILE SIND MIT UNGLASIERTEN VORMAUERSTEINEN DER GRUNDFARBEN ROT ODER WEISS BIS SANDFARBEN ZU VERLENDEN. FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE DACHAUFBAUEN, TREPPENHÄUSER, BALKONE, GESIMSE, BRÜSTUNGEN UND AUFZUGEN SIND AUSSERDEM BETON, UNPOLIERTE NATURSTEINE, NATUR- ODER ASBESTZEMENTSCHIEFER UND HOLZVERSCHALUNGEN ZULÄSSIG.

= Von der Genehmigung ausgeschlossen!